

Allgemeine Bedingungen zur Dienstleistung (virtuelle) REV («AGB-REV/vREV»)

1. Grundlagen/Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB-REV/vREV sind Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen Eigentümer einer Photovoltaik-Anlage («Eigentümer») bzw. des Vertreters der REV/vREV-Gemeinschaft und WWZ («WWZ», zusammen die «Parteien») über die Dienstleistung REV/vREV.

Der Eigentümer installiert an seiner Objektadresse eine Photovoltaik-Anlage (PVA). Zudem richtet er für Bewohner wie Mieter, Pächter oder Stockwerkeigentümer oder umliegende Grundstückseigentümer mit gemeinsamen Verknüpfungspunkt (im Folgenden «Endverbraucher» genannt) Eigenverbrauch für den aus der PVA produzierten Solarstrom ein. Die Endverbraucher beziehen soweit verfügbar Strom aus der PVA.

Der Eigentümer richtet keinen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) oder einen virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) gemäss Energiegesetz Art. 16–18 ein. Stattdessen setzt er das Praxismodell Verteilnetzbetreiber (VNB) «Rückvergütung Eigenverbrauch (REV) oder virtuelle Rückvergütung Eigenverbrauch (vREV)» von WWZ ein.

Bei diesen Modellen beziehen die Endverbraucher sowohl Strom von der PVA des Eigentümers als auch von WWZ, falls kein Solarstrom aus der PVA verfügbar ist. WWZ übernimmt für den Eigentümer die Rechnungsstellung und das Inkasso für den Stromanteil, den die Endverbraucher aus seiner PVA beziehen.

Falls mehrere PVA-Eigentümer ein REV bzw. vREV gründen möchten, ist zwingend ein Vertreter zu benennen. Dieser fungiert als Vertragspartner und Ansprechperson für die REV/vREV-Gemeinschaft gegenüber WWZ.

2. Vertragsbestandteile

Diese AGB-REV/vREV regeln sämtliche zwischen den Parteien bestehenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der in der Ziffer 1 erwähnten Dienstleistung.

Allfällige marktbasierter Energie- oder Zertifikats-Lieferungen des Eigentümers werden in einem separaten Vertrag geregelt. Jene Verträge bilden keinen integralen Bestandteil dieses Vertrags. Für die Netznutzung und die Grundversorgung gelten die

Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrizität (ALB-E) von WWZ.

Die REV/vREV-Gemeinschaft erklärt mit Abschluss des Dienstleistungsvertrags REV/vREV, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3. Rechte von WWZ

WWZ ist gemäss ALB-E frei, über die eingesetzten Zähler, die Methoden der Auslesung, die Verarbeitung der Messdaten, die Gestaltung und Periodizität der Rechnung und den Inkasso- und Mahnwesen-Prozess zu entscheiden.

4. Leistungen von WWZ

WWZ ist für die Stromlieferung an die Endverbraucher, die Messung, die Verarbeitung der Messdaten, die Rechnungsstellung, den Mahnprozess und den Kundendienst bei allgemeinen Fragen, ausser zur Höhe des Preises des eigenverbrauchten Solarstroms, verantwortlich. Zudem übernimmt WWZ das Inkassorisiko für den eigenverbrauchten Solarstrom aus der PVA des Eigentümers.

WWZ stellt sicher, dass nicht beitretende oder austretende Endverbraucher vom Eigenverbrauch ausgeklammert werden.

WWZ weist den eigenverbrauchten Strom aus der PVA den teilnehmenden Endverbrauchern an den Objektadressen auf ihrer Stromrechnung transparent aus.

Bei einem Wechsel eines Endverbrauchers schreibt WWZ die neuen Endverbraucher an, um ihre Zustimmung an der Teilnahme am REV/vREV einzuholen.

Für die Messanordnung und die Messkosten gelten die regulären, einschlägigen Messgeräteeinrichtungen und Tarifblätter von WWZ.

5. Leistungen des Eigentümers

Der Eigentümer ist verpflichtet, WWZ den zu verrechnenden Preis für den eigenverbrauchten Strom bekannt zu geben. Gibt der Eigentümer für das neue Kalenderjahr kein neues Preismodell bekannt, verwendet WWZ das bisherige.

6. Basis für die Vergütung des eigenverbrauchten Solarstroms

WWZ vergütet den vom Eigentümer an WWZ gelieferten Strom nach dem Tarif «Einspeisung elektrischer Energie (EeE)» und allfällige Herkunftsnachweise (HKN), sowie den im Eigenverbrauch genutzten Solarstrom aller REV bzw. vREV-Teilnehmer gemäss dem gewählten Preismodell.

Die Vergütung des vom Eigentümer gelieferten und im Eigenverbrauch genutzten Solarstrom ist an die Strompreise von WWZ gekoppelt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass sich die WWZ-Preise im Rahmen der regulatorischen Pflichten der Grundversorgung jährlich per 1. Januar ändern können. Entsprechend ändert sich seine Vergütung.

Das vom Eigentümer gewählte Preismodell kann jeweils auf den 1. Januar mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angepasst werden. Der Eigentümer meldet WWZ die Anpassungen bis spätestens 30. September an die folgende Mail-Adresse:

verrechnung@wwz.ch

7. Vergütung der Dienstleistung von WWZ, Rechnungsstellung und Zahlung

WWZ stellt dem Eigentümer die Gutschrift für die Vergütung Eigenverbrauch sowie die Rechnung für die Gebühr für die Dienstleistung Eigenverbrauch zu den Bedingungen gemäss Vertrag quartalsweise zu.

Die Rückvergütung Eigenverbrauch und die Rechnung für die Dienstleistung von WWZ erfolgt an den Eigentümer oder an eine von ihm bezeichnete Rechnungsadresse.

Die Gutschrift wird innerhalb von 30 Tagen ausbezahlt. Es wird die im Vertrag für die Rückvergütung Eigenverbrauch festgelegte IBAN-Nummer verwendet.

Für alle Gutschriften und Rechnungen bleiben die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Wird der Betrag der Gutschrift oder der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen von WWZ aus der Energielieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Das Dienstleistungsentgelt «Rückvergütung Eigenverbrauch» wird dem Eigentümer in Rechnung gestellt bzw. von der Vergütung abgezogen. Die

Höhe des Dienstleistungsentgelts wird jeweils im September für das folgende Kalenderjahr von WWZ festgelegt und auf der Webseite von WWZ im «Produktblatt REV/vREV» publiziert.

Die Gutschrift wird quartalsweise erstellt und die Kosten der Dienstleistung werden transparent ausgewiesen.

8. Einhaltung der mietrechtlichen Bestimmungen

Der Eigentümer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Endverbraucher nicht verpflichtet sind, am Modell REV/vREV teilzunehmen und dass sie auf das Ende eines Quartals austreten können.

Bei einem Endverbraucherwechsel nimmt der neue Endverbraucher nicht automatisch am Modell REV/vREV teil. WWZ holt in diesem Fall die Zustimmung der neuen Endverbraucher ein.

Verweigern Endverbraucher ihre Zustimmung zur Teilnahme beim Eigenverbrauch, so werden sie nicht mit Strom aus der PVA versorgt, sondern zu 100 Prozent mit Strom von WWZ. Entsprechend verringert sich der Eigenverbrauchsgrad aus der PVA.

Im Weiteren verpflichtet sich der Eigentümer, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die mietrechtlichen, die sich im Zusammenhang mit Eigenverbrauch aus einer PVA ergeben, insbesondere Preisfragen, einzuhalten. Ergeben sich daraus Streitigkeiten mit Endverbrauchern, verpflichtet sich der Eigentümer, diese direkt mit den Endverbrauchern ohne Einbezug von WWZ auszutragen. Sollte WWZ dennoch in ein solches Verfahren einbezogen werden, hält der Eigentümer WWZ schadlos.

9. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags zur Rückvergütung Eigenverbrauch erhobenen oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Rückvergütung notwendig ist. Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf die Verbrauchswerte der Drittverbraucher (z.B. Mieter/Pächter/Stockwerkeigentümer) im betreffenden Objekt.

Ohne vorgängige Zustimmung der Parteien darf der Vertrag zur Rückvergütung Eigenverbrauch gegenüber Dritten nicht offengelegt werden. Ausgenommen sind Beratungs- und Revisionsunternehmen mit einer Geheimhaltungserklärung. Vorbehältlich bleiben gesetzliche Bestimmungen.

10. Haftung

WWZ haftet für selbst oder durch seine Hilfspersonen absichtlich oder grobfahrlässig verursachte direkte Schäden im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Für leichtfahrlässig verursachte direkte Schäden oder indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn wird die Haftung vollumfänglich ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung von WWZ für Schäden, die zufolge höherer Gewalt eintreten.

11. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag ist mindestens ein Jahr gültig. Ohne eine schriftliche Kündigung durch eine Partei verlängert er sich automatisch um mindestens ein weiteres Jahr. Die Kündigung muss jeweils zum 30. September auf das Jahresende erfolgen sein.

Die Lieferung von Solarstrom beginnt nach der Anmeldung der Endverbraucher und kann, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Bei Wegzug endet die Lieferung von Solarstrom automatisch. WWZ ist nicht verpflichtet den Austritt gegenüber dem REV-Eigentümer zu melden.

Sollte dieser Vertrag aufgrund von regulatorischen Anpassungen in Zukunft nicht mehr durchführbar sein, haben beide Parteien ohne weitere Begründung ein ausserordentliches Kündigungsrecht.

12. Inbetriebnahme der REV/vREV

Der Eigentümer teilt WWZ das Datum der Inbetriebnahme per REV- bzw. vREV-Dienstleistungsvertrag mit.

WWZ kann die REV/vREV nur mit drei Monaten Vorlaufzeit in Betrieb nehmen. Voraussetzung für die Inbetriebnahme innerhalb dieser Frist sind folgende:

- Der Eigentümer hat den REV- bzw. vREV-Dienstleistungsvertrag drei Monate vor Inbetriebnahme ausgefüllt einzureichen;
- Der Eigentümer bzw. sein Elektroinstallateur hat eine vollständige Installationsanzeige drei Monate vor Inbetriebnahme an WWZ eingereicht;
- Der Eigentümer bzw. sein Elektroinstallateur hat die Messgeräteeinrichtung vier Wochen vor Inbetriebnahme umgesetzt, sodass WWZ ihre Zähler montieren kann.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, verzögert sich die Inbetriebnahme der REV/vREV entsprechend.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB-REV/vREV ungültig sein oder für ungültig erklärt werden, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen müssen durch andere, in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, die dem Zweck und den Absichten der ungültigen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB-REV/vREV ersetzen alle bestehenden Verträge und Vereinbarungen betreffend REV / vREV zwischen den Parteien an der Objektadresse.

Dieses Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Zug, Kanton Zug.

15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

WWZ behält sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

Änderungen gibt WWZ den Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von einem Monat bekannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf der Homepage (wwz.ch/de/rechtliches) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort von der Kundin oder vom Kunden eingesehen werden.

Ausgabe: April 2025